

An das
LANDRATSAMT Miltenberg
Sachgebiet 41
Brückenstr. 2
63897 Miltenberg

Anzeige über die beabsichtigte Betriebseinstellung nach § 15 Abs. 3 BImSchG
(ggf. Beiblatt verwenden)

1. Betreiber

Name/Firma:		
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter:		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

Bezeichnung der Anlage:
Nummer und Verfahrensart des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:
Standort der stillzulegenden Anlage (Anschrift; FINr. und Gemarkung):
Art und Umfang der Anlage (wichtigste technische Merkmale und Kapazitäts- bzw. Leistungsangaben):
Angaben zum Zustand der Anlage und des Anlagengrundstücks:

3. Angaben zur Genehmigungssituation

Datum Genehmigungsbescheid(e)	Aktenzeichen	Genehmigungsgegenstand

4. Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BImSchG)

Jahr der Errichtung der Anlage:	Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungspflicht:	Datum der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG:

5. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

Vorgesehener Termin für die Stilllegung:	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung <input type="checkbox"/> endgültige Stilllegung	
Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen incl. Zeitplan für Beginn und Ende der Demontage, Räumung, Entsorgung:	
Zukünftige Verwendung von der Anlage und dem Betriebsgrundstück (z.B. Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Mietverhältnis):	
Im Falle des Abbruchs: <ul style="list-style-type: none"> • Verbleib der dabei anfallenden Materialien mit Erstellung eines Entsorgungskonzeptes, aus dem sich Art, Menge und Zusammensetzung aller Abfälle ersehen lässt. (verbleiben Anlagenteile auf dem Betriebsgelände? Welche Anlagenteile werden demontiert, verkauft, entsorgt?) Die Abfälle sind nach firmeninterner Bezeichnung und nach Abfallarten-Verzeichnisverordnung – AVV zu benennen. Die hierfür bestehende Abfallschlüsselnummer nach AVV ist anzugeben. • und Beschreibung der umweltgerechten Abbruchmaßnahmen: 	
Im Falle einer bloßen Stilllegung Angabe der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte:	

Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung:
(Hinweis: Für die bodenschutzrechtliche Untersuchung ist ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu beauftragen)

Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse:

Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Abfälle:

Sonstige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Betriebsgrundstücks (z.B. Abscheiderreinigung, Rückbau Eigenverbrauchstankstelle, Verfüllung Grundstückentwässerungsanlage):

6. Verzichtserklärung (freiwillig)

Wird der Betrieb mit der Stilllegung endgültig eingestellt?

Hinweis: Die bisher erteilten Genehmigungen und Bescheide erlöschen damit ab dem Stilllegungszeitpunkt.

Ja, der Betrieb wird mit der Stilllegung endgültig eingestellt.

7. Der Anzeige werden folgende Unterlagen beigelegt:

a)	e)
b)	f)
c)	g)
d)	h)

8. Hinweise:

- a) Beabsichtigt der Betreiber die Einstellung des Betriebs, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
- b) Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- c) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Stilllegungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
- d) Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Demnach sind Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- e) Die Nachforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift